

An die  
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
Verkehrsreferat  
Gilmstraße 2  
6020 Innsbruck

E-Mail: [bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.innsbruck@tirol.gv.at)

(Eingangsvermerk)

## Antrag auf Verordnung einer Einbahnregelung

### I. Angaben zum/zur AntragstellerIn (bitte genau ausfüllen):

Firma (juristische Person): .....

Nachname: .....

Vorname: .....

PLZ, Ort: .....

Straße: .....

E-Mail-Adresse: .....

Telefon: .....

*Hinweis: Wenn es sich beim Antragsteller um eine juristische Person handelt ist eine Vollmacht des vertretungsbefugten Organs beizulegen.*

### II. Es wird um Verordnung folgender Einbahnregelung angesucht:

Es wird ersucht auf der

Gemeindestraße                       Landesstraße L / B (genaue Bezeichnung notwendig)

Straßenbezeichnung: .....

im Bereich (von-bis, Kilometer, Hausnummer): .....

in Fahrtrichtung: .....

eine **Einbahnregelung** zu erlassen.

Ausnahmen: .....

**III. Sonstige Angaben / Bemerkungen (Begründung, etc.):**

.....  
.....  
.....

<b>Information</b>
--------------------

**Voraussetzungen:**

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ist eine Verkehrsbeschränkung nur erforderlich, wenn es auf Grund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs notwendig ist. Die Verhältnismäßigkeit ist von der Behörde im Zuge des Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens zu prüfen.

Bei Prüfung der Erforderlichkeit einer Verordnung für eine Beschränkung sind die bei der betreffenden Straße oder Straßenstrecke anzutreffenden, für den spezifischen Inhalt der Verordnung relevanten Umstände mit jenen Umständen zu vergleichen, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

**Verkehrszeichen:**

**„Einbahnstraße“ gem. § 53 Abs. 1 Zif. 10 StVO 1960**



Dieses Zeichen zeigt eine Einbahnstraße an und weist in die zulässige Fahrtrichtung.

Die Anbringung dieses Verkehrszeichens ist nur parallel zur Fahrtrichtung gestattet. Das Rückwärtsfahren und das Zurückschieben ist nicht gestattet (außer Rangierbewegungen zum Einparken).

Der Verlauf der Einbahn ist durch Hinweiszeichen auch dort kundzumachen, wo eine andere Straße in die Einbahnstraße mündet. Dies gilt auch für die Zufahrt aus einer Nebenfahrbahn.

**„Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Zif. 2 StVO 1960**



Dieses Zeichen zeigt an, dass die Einfahrt verboten ist.

**§ 7 Abs. 5 StVO 1960**

Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, die hiervon durch Verordnung ausgenommen werden, und für Radfahrer in solchen Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76b sind. Außer in Wohnstraßen sind in diesen Fällen Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern.

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **FORMBLATT GENAUESTENS UND VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT, SÄMTLICHE UNTERLAGEN ANGESCHLOSSEN**, und vom **Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Für derartige Anträge sind umfangreiche Ermittlungen (Gutachten von verkehrstechnischen Sachverständigen, Durchführung eines Lokalaugenscheines usw.) erforderlich.

(Ort/Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)

**DEM ANTRAG SIND JEDENFALLS FOLGENDE UNTERLAGEN ANZUSCHLIESSEN:**

- 1) **Übersichtslageplan** mit den eingetragenen Verkehrszeichen
- 2) **Gutachten** eines verkehrstechnischen Sachverständigen